

Stadtentwässerung Dresden GmbH  
Kundenservice  
Postfach 10 08 10  
  
01078 Dresden

**Kundenservice**

Dresden-Kaditz, Marie-Curie-Str. 7  
Bürogebäude KRESS, Block C

**Service-Telefon: (03 51) 8 22 33 44**

Fax: (03 51) 8 22 31 54

Internet: [www.stadtentwaesserung-dresden.de](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de)

E-Mail: [service@stadtentwaesserung-dresden.de](mailto:service@stadtentwaesserung-dresden.de)

**Antrag auf Absetzmengen gemäß § 6 Abwassergebührensatzung<sup>1</sup>  
Einbau eines neuen Gartenwasserzählers**

**Angaben zum Antragsteller**

Name, Vorname	Kundennummer
Straße/Hausnr., PLZ/Ort	Tel./Fax/ E-Mail

**Daten zum Grundstück**

Straße/Hausnr., PLZ/Ort	Flurstück/Gemarkung	Grundstücksgröße in m <sup>2</sup>
-------------------------	---------------------	------------------------------------

Hiermit beantrage ich die Absetzung von nicht in die öffentl. Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen gem. § 6 Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden. Den Nachweis über die abzusetzende Menge erbringe ich über den Einbau eines Gartenwasserzählers, der entsprechend dem Merkblatt „Techn. Einbaubedingungen“ durch eine Fachfirma installiert wurde.

.....  
Datum, Unterschrift des Antragstellers

**Vom Installationsunternehmen auszufüllen:**

**Angaben zum Gartenwasserzähler**

Zähler- nummer:	Fabrikat:	geeicht bis:
Einbau- datum:	Einbau- zählerstand:	Ein- bauort:

Die Installation des Gartenwasserzählers wurde von mir entsprechend der Montagevorgaben des Merkblatts „Gartenwasser-Abzugszähler“ der Stadtentwässerung Dresden GmbH, insbesondere Teil 2 – Technische Vorgaben zum Einbau eines Gartenwasser-Abzugszählers, durchgeführt.

Ort, Datum, Unterschrift Installateur

Stempel

Anlage:  
Foto vom Einbauort des Zählers

# Merkblatt - Gartenwasserabsetzung

## Teil 1 Satzungsrechtliche Grundlagen

Auszug aus der Abwassergebührensatzung<sup>1</sup>

### § 6 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

(2) Von der Absetzung nach Abs. 1 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen.

(3) Die Antragstellung nach Abs. 1 muss bei jährlicher Abrechnung innerhalb von zwei Wochen nach Ablesung des Trinkwasserzählers erfolgen. Der Zählerstand der Messeinrichtung nach Abs. 4 ist dazu der Stadt mitzuteilen. Bei monatlicher Abrechnung hat die Antragstellung spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres zu erfolgen. Der Antrag kann mit Dauerwirkung gestellt werden, wenn sich die Grundlage für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändert. Es wird jeweils nur der auf die laufende Abrechnungsperiode entfallende Anteil der entnommenen Wassermenge zum Ansatz gebracht

(4) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und den Nachweisen der Fachfirma unverzüglich anzuzeigen.

(5) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden. Abs. 3 gilt entsprechend.

---

<sup>1</sup> Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2012, zuletzt geändert am 03.11.2016, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 46/2016 vom 18.11.2016

## Teil 2 - Technische Vorgaben zum Einbau eines Gartenwasser-Abzugszählers

Der Einbau eines Unterzählers zur Gartenwasserabsetzung, hat unter strenger Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), der Trinkwasserverordnung und den technischen Regeln der Trinkwasserinstallation in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Alle Arbeiten an der Hausinstallation dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen (Eintrag in das Installateurverzeichnis der DREWAG bzw. Mitglied der Innung Sanitär-Heizung-Klima) ausgeführt werden.

Die Unterwasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Eichfrist beträgt derzeit 6 Jahre.

Für den Fall der Überschreitung der Eichfrist, wird der Zähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und keine Absetzmenge durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH gewährt.

Bei der Standardinstallation ist der geeichte Zähler frostsicher und in Fließrichtung fest vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung einzubauen (siehe Abbildung 1).

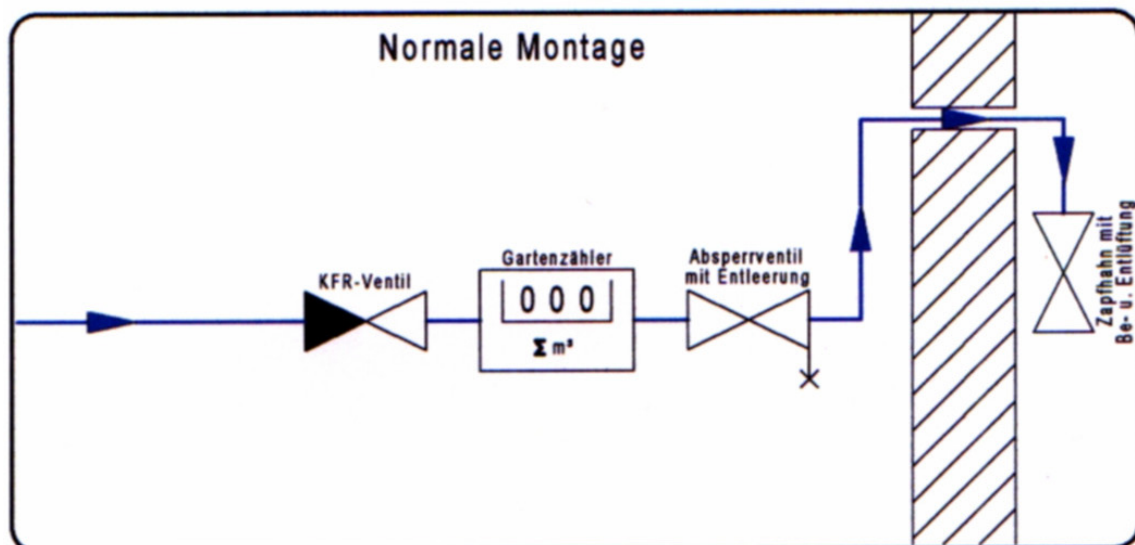


Abbildung 1

Der Zähler ist durch die einbauende Fachfirma zu verplomben.

In baulich begründeten Ausnahmefällen ist abweichend davon die Installation als frostgeschützte Außenarmatur mit unlösbarer und verplombter Verbindung von Armatur und frostgeschütztem Wasserzähler möglich.

Alle Entnahmestelle müssen nach außen geführt werden.

Ein aussagekräftiges Foto mit dem Einbauort des Gartenwasserzählers ist dem Antrag beizulegen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stadtentwässerung Dresden GmbH stichprobenartig und bei Unklarheiten eine Besichtigung der Installation vornimmt.